

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 406/2004

Sitzung vom 9. Februar 2005

201. Anfrage (Ausschreitungen in Winterthur)

Die Kantonsräte Emil Manser und Dr. Dieter Kläy, Winterthur, haben am 15. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Anfang 2004 mehren sich die Fälle von Ausschreitungen und Hausbesetzungen in Winterthur. Diese Ereignisse sind jeweils mit grossen Sachschäden und Umtrieben für Ordnungskräfte und Bevölkerung verbunden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie entwickeln sich die Anzahl Fälle von Hausbesetzungen mit Sachbeschädigungen im Kanton Zürich, und wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation? Wie insbesondere sieht er die Lage in den beiden Städten Zürich und Winterthur?
2. Ist in den letzten 12 Monaten eine Verlagerung der Hausbesetzungen und Ausschreitungen von Zürich nach Winterthur feststellbar, und wie erklärt sich der Regierungsrat diesen Sachverhalt?
3. Wie können generell Hausbesitzer besser vor solchen Ereignissen geschützt werden?
4. Wie kann generell die Frühwarnung verbessert werden, damit ein zeitgerechtes Handeln der Ordnungskräfte sichergestellt werden kann?
5. Welche Möglichkeiten (gesetzgeberische und andere) sieht der Regierungsrat, dass Schaden verursachende Personen zur (solidarischen) Haftung gezogen werden können?
6. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat gegenüber bekannten Wiederholungstätern vor?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Emil Manser und Dr. Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Hausbesetzungen sowie die damit zusammenhängenden Sachbeschädigungen beschäftigen die Kantonspolizei Zürich und in noch vermehrtem Mass die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur seit längerer Zeit. Es handelt sich dabei um eine Erscheinung, die seit Jahrzehnten im In- und Ausland bekannt ist. Im Vordergrund steht bei Hausbesetzungen oftmals nicht die illegale Beschaffung von Wohnraum, vielmehr soll mit diesem Mittel jeweils Aufmerksamkeit für andere Anliegen erregt wer-

den. Um eine möglichst grosse Publizität zu erreichen, konzentrieren sich solche Ereignisse häufig auf städtische Zentren, im Kanton Zürich auf die Städte Zürich und Winterthur. Entsprechend fällt auch die polizeiliche Bewältigung dieser Vorkommnisse in der Regel grundsätzlich in die Zuständigkeit der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Da die Kriminalstatistik des Kantons Zürich die Hausbesetzungen – sei es kantonsweit oder bezüglich einzelner Gemeinden – nicht gesondert ausweist, kann über eine allgemeine Tendenz in diesem Bereich keine Aussage gemacht werden. Bekannt ist immerhin, dass es in der Stadt Winterthur 2004 zu einer deutlichen Zunahme der Hausbesetzungen gekommen ist. Neben zwei bereits mehrjährigen Besetzungen kam es seit der Besetzung des ehemaligen Sulzer-Hochhauses im Februar, Mai, Juni und November 2004 zu weiteren Hausbesetzungen. In diesem Zusammenhang wurden bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mehrere Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Vermögensdelikten geführt. Einige Verfahren sind noch hängig. Insgesamt ist jedoch trotz der gegenwärtigen Zunahme von Hausbesetzungen in Winterthur keine grundsätzliche Verschärfung des Problems festzustellen.

Zu Frage 2:

Bei der Hausbesetzerszene in Winterthur handelt es sich um eine verhältnismässig kleine Gruppierung von 20 bis 30 Personen, die vorwiegend aus der näheren Umgebung von Winterthur stammen. Gelegentlich erhält diese Gruppierung Unterstützung von auswärts, auch durch Personen aus der Stadt Zürich. Eine eigentliche Verlagerung von Zürich nach Winterthur kann jedoch nicht festgestellt werden.

Zu Frage 3:

Den besten Schutz gegen Hausbesetzungen bildet die aktive Nutzung von Liegenschaften. Leer stehende, allenfalls verwahrlost aussehende Häuser laden eher zu einer Besetzung ein. Werden Liegenschaften besetzt, sollte rasch und konsequent gehandelt werden. Sei es, dass mit den Besetzerinnen und Besetzern ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wird, oder sei es, dass bei vorliegenden Räumungsvoraussetzungen besetzte Liegenschaften mit Hilfe der Polizei geräumt werden.

Zu Frage 4:

Während sich die Hausbesetzerszene früher vorwiegend über Plakate und Handzettel organisiert hat, werden heute elektronische Kommunikationsmittel wie Internet und SMS verwendet. Die Vorwarnzeiten werden dadurch erheblich verkürzt, was ein präventives, ereignisbezogenes Handeln der Ordnungskräfte stark erschwert.

Zu Frage 5:

Wenn mehrere Personen gemeinsam einen widerrechtlichen Schaden verursachen, haften sie gemäss Art. 50 OR (SR 220) solidarisch. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beteiligten als Anstifter, Urheber oder Gehilfen an der Schadensverursachung mitgewirkt haben. Es fehlt demnach nicht an einer gesetzlichen Grundlage für die solidarische Haftung bei Ausschreitungen, vielmehr ist die Beweisführung in der Praxis schwierig.

Zu Frage 6:

Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 144 und Art. 186 StGB (SR 311.0) werden – sofern die Geschädigten Anzeige erstatten – bei nicht vorbestraften Ersttäterinnen und Ersttätern in der Regel mit Busse oder einer bedingten Gefängnisstrafe geahndet, was die Verurteilten von erneuter Straffälligkeit abhalten soll. Wer ein gleich gelagertes Delikt während der laufenden Probezeit begeht, muss bei einer erneuten Verurteilung mit einer unbedingten Gefängnisstrafe sowie der Anordnung der Verbüssung der zur Bewährung ausgesetzten Strafe rechnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi